

Geschäftszahl:

B-131-9-02/001+002+003-1-2024

Bezug

Abbruch der Objekte Vordernberger Str.2
und 6, sowie Adaptierung der
Fassadenbereiche (Umbau) Vordernberger
Straße 4, 8790 Eisenerz

Ansprechperson

sonja.zepek@eisenerz.at

Telefon

+43 3848 2511-36

Zahl.: B-131-9-02/001+002+003-1-2024 Eisenerz, am 19.09.2024

Gegenstand: B a u b e w i l l i g u n g

Bauwerber: Stadtgemeinde Eisenerz, Hr. Vzbgm. Markus Pump
Mario-Stecher-Platz 1, 8790 Eisenerz

Abbruch der Objekte Vordernberger Straße 2 und 6, sowie
Adaptierung der Fassadenbereiche (Umbau) Vordernberger Straße 4,
8790 Eisenerz

auf dem Gst.-Nr. Nr.: 402, KG Eisenerz

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 23.09.2024 hat Stadtgemeinde Eisenerz, Hr. Vzbgm. Markus Pump, Mario-Stecher-Platz 1, 8790 Eisenerz gemäß § 19 Z1 und § 20 Z6 und § 32 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGB1. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Abbruch der Objekte Vordernberger Straße 2 und 6, sowie Adaptierung der Fassadenbereiche (Umbau) Vordernberger Straße 4, 8790 Eisenerz
auf dem Bauplatz / Grundstück Nr.: 402, KG: Eisenerz angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1995 i.d.g.F., i. V. m. § 24 Abs. 1 Stmk. BauG, die Verhandlung und der Ortsaugenschein für **Mittwoch, 09.10.2024**, mit dem Zusammentritt in **8790 Eisenerz, Vordernberger Straße 2** (ehem. Schatztruhe), **8790 Eisenerz**, um **10:00 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Thomas Rauninger, BEd.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken



dagegen ergeben. Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein.

Rechtsgrundlagen:

§§ 22, 25, 26, 27 Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl Nr 59/1995 idgF (Stmk BauG)
§ 19, § 39 bis § 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr 51/1991 idgF (AVG).

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 Stmk BauG Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Stmk BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erheben.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden (Mo. - Fr., jeweils von 06:30 bis 18:30 Uhr) bei der Behörde eingelangt sein.

Hinzuweisen ist, dass ein Nachbar, der gemäß § 27 Abs 3 Stmk BauG glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des §26 Abs1 Stmk BauG (subjektiv-öffentlich- rechtliche Einwendungen) zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs 1 Stmk BauG seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträglich Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag in der Stadtbaudirektion der Stadtgemeinde Eisenerz während der Parteienverkehrszeit (Montag von 8.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr, Dienstag und Freitag, 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch von 9.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 - 12.00 und von 12.30 - 14.00 Uhr) bei der Behörde zur Einsicht aller Beteiligten aufgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel und zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadtgemeinde Eisenerz (www.eisenerz.at) kundgemacht wird.

Der Bürgermeister:



Thomas Rauninger, BEd.

